

Gemeinde Witzin

Beschluss - Nr.:BVW-086/2013

Betr.: Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet der Gemeinde Witzin

Beteiligte Gremien:

Datum	Gremium
27.08.2013	Hauptausschuss Witzin
12.09.2013	Gemeindevertretung Witzin

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Bauverwaltung		09.08.2013

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐ siehe Anlage	☐ Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine Betrag ca. 45.220,00 €	☐ Einnahmen Haushaltsstelle	☒ Ausgaben Haushaltsjahr 2013; 2014
---	---	---

- ☐ Die Mittel stehen zur Verfügung
- ☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
- ☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Für die Gemeinde Witzin existiert noch kein Flächennutzungsplan (FNP). Der FNP ist ein vorbereitender Bauleitplan u. dient der Darstellung einer städtebaulichen Entwicklungsplanung für das Gemeindegebiet.

Für die Erarbeitung der Planunterlagen (Planzeichnung u. Begründung) ist ein Fachplanungsbüro zu beauftragen. Als Kostenermittlung wurde eine Kostenschätzung auf Grundlage der HOAI 2009 abgefragt u. ergab Kosten in Höhe von ca. 45.220,00 €. Diese finanziellen Mittel wären im Nachtragshaushalt der Gemeinde Witzin einzustellen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzin beschließt auf der heutigen Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Witzin.

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Witzin und der sich daraus ergebenden Bodennutzung soll in ihren Grundzügen dargestellt werden. Insbesondere sind die Bauflächen, die Verkehrsflächen, die Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, die Grünflächen und die Ausstattung mit Anlagen des Gemeinbedarfs darzustellen.

Weiterhin ist auf Probleme der Umweltschutzes und der Landschaftspflege einzugehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Mitglieder:		davon anwesend:				
		dafür:		dagegen:		Enthaltung

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| ☐ | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| ☐ | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| ☐ | Beschlussvorschlag geändert |

Datum: